

Anlage zu Drucksache 330/2023



Wir unternehmen Veränderung.

Schaffung einer Beigeordnetenstelle

Januar 2024 | Iris Strauß

1. Ausgangslage

- Die Gemeinde Teningen im Landkreis Emmendingen hat derzeit (Stand 31.12.2022) rund 12.281 Einwohnerinnen und Einwohner (Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, Abruf 02.01.2024, <https://www.statistik-bw.de/BevoelkGebiet/Bevoelkerung/99025010.tab?R=GS316043>).
- In der Gemeinde Teningen soll nun zur Unterstützung des Bürgermeisters **ein Beigeordneter** eingeführt werden. Im Rahmen der Haushaltsanträge wurde vom Gemeinderat u.a. vorgeschlagen, die Stelle eines Finanzbeigeordneten zu schaffen.
- Gem. § 49 Abs. 1 GemO BW können in Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern hauptamtliche Beigeordnete bestellt werden. Die Zahl der Beigeordneten ist in der Hauptsatzung festzulegen.
- Ein Beigeordneter vertritt den Bürgermeister ständig in seinem Geschäftskreis. Der **Bürgermeister kann** auch dem Beigeordneten allgemeine und Einzelfall-**Weisungen erteilen**. (§ 49 Abs. 2 GemO BW)
- In Teningen sind weitere Schritte notwendig, die nunmehr von der Gemeindeverwaltung angegangen werden:
 - Schaffung der Beigeordnetenstelle im Haushalt 2024 / Genehmigung des Haushalts durch die Aufsicht (LRA)
 - Änderung der Hauptsatzung
 - Festlegung der Geschäftskreise der Beigeordnetenstelle
 - Ausschreibung der Beigeordnetenstelle
 - Beteiligung der Personalvertretung, da voraussichtlich personelle Umorganisationen folgen
 - Besetzung

2. Änderung der Hauptsatzung

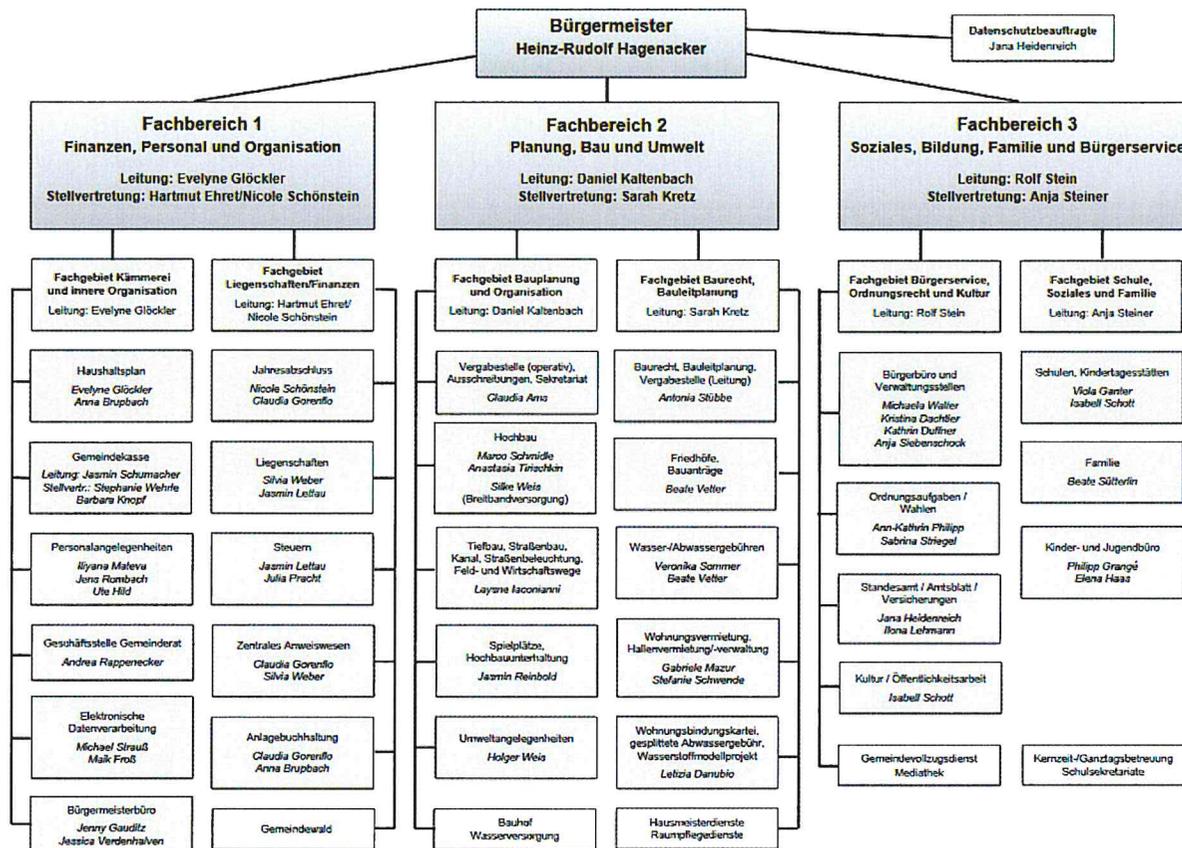
- Die derzeitige Hauptsatzung der Gemeinde Teningen wurde 2019 neu gefasst und 2021 geändert.
- Sie bestimmt in Kapitel IV die Zuständigkeiten des Bürgermeisters und in Kapitel V diejenigen, der ehrenamtlichen Stellvertreter/innen.
- Damit es gem. § 49 GemO BW für die Gemeinde Teningen die Möglichkeit gibt, dass ein hauptamtlicher Beigeordneter bestellt wird, ist dies in der Hauptsatzung vorzusehen.
- *IMAKA empfiehlt daher die Hauptsatzung schnellstmöglich anzupassen und hierbei Kapitel V, § 8 wie folgt zu ändern:*
 - (1) Es wird ein hauptamtlicher Beigeordneter als Stellvertreter des Bürgermeisters bestellt. Der Geschäftskreis des Beigeordneten wird durch den Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat abgegrenzt.**
 - (2) Die Bestellung ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters bleibt hiervon unberührt. Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte vier Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung des Bürgermeisters.**
 - (3) Die Stellvertreter werden nach jeder Wahl zum Gemeinderat neu bestellt; sie werden in der Reihenfolge der Stellvertretung je in einem besonderen Wahlgang gewählt.**

3. Festlegung der Geschäftskreise / Aufbauorganisation

- Die Aufbauorganisation ordnet die Aufgaben einer Behörde zu verschiedenen organisatorischen Einheiten und Ebenen. Dabei werden die Aufgaben sachgerecht gebündelt und es werden entsprechende Kompetenzen und Verantwortungen zugewiesen (sog. AKV-Prinzip).
- Darüber hinaus regelt die Aufbauorganisation das Zusammenwirken und die Beziehungen der Organisationseinheiten im Gesamtgefüge der Behörde. Aufbau- und Ablauforganisation sind somit eng miteinander verknüpft. Die Geschäftsprozesse werden durch die Aufbauorganisation tangiert.
- Die bisherige Aufbauorganisation der Gemeindeverwaltung Teningen mit drei Fachbereichen entspricht einer typischerweise in Kommunen der Größenordnung von Teningen vorgefundenen Dreigliedrigkeit.
- Einem Beigeordneten ist nun ein **angemessener Geschäftskreis** zu übertragen. Die Angemessenheit ist hierbei nicht gesetzlich festgelegt, sondern bedarf der Auslegung. Angemessen ist grds. eng mit **Wirksamkeit** und somit mit dem **Einflussvermögen** verknüpft. Dabei sind bei der Festlegung der Geschäftskreise die Kriterien **Ausgewogenheit** und **Sorgfalt** zu berücksichtigen.
- Ein Beigeordneter muss der ihm zgedachten Rolle und Funktion gerecht werden können.
- Der Gemeinderat von Teningen hat geäußert, dass ein Finanzbeigeordneter gewünscht wird. Daher ist nunmehr die Aufbauorganisation der Gemeinde so festzulegen, dass ausgewogene angemessene Geschäftskreise entstehen, die der Stellung des Bürgermeisters und der Bedeutung des Beigeordneten gerecht werden.

3. Festlegung der Geschäftskreise / Aufbauorganisation

Bisherige Aufbauorganisation:
Quelle: Homepage



Stand: 4/2022

3. Festlegung der Geschäftskreise / Aufbauorganisation

Zu beachtende Punkte (I)

Bei der Neuorganisation der Verwaltung sind bei der Gemeindeverwaltung Teningen einige Punkte zu beachten:

- Der Gemeinderat hat geäußert, dass ein **Finanzbeigeordneter** gesucht wird. Der Finanzbereich ist daher zwingender Teil des Geschäftskreises des Beigeordneten.
- Die **Steuerungsaufgaben** des Bürgermeisters sollen beibehalten werden. Der Bürgermeister ist gem. § 42 GemO nicht nur Vorsitzender des Gemeinderats, er ist v.a. Leiter der Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde.
- Daher sind die hierfür essentiellen Bereiche unmittelbar dem Geschäftskreis des Bürgermeisters zuzuordnen. Dies betrifft insbesondere die Bereiche:
 - Personal
 - Innere Organisation
 - Feuerwehr
- Der Bürgermeister der Gemeinde Teningen ist (derzeit) **Volljurist**. Daher sollte dies Berücksichtigung finden. Das Baurecht bzw. allgemein der Baubereich ist von erheblichen juristischen Fragestellungen begleitet. Insofern bietet sich die Zuordnung des Baubereichs in den Geschäftskreis des Bürgermeisters an.

3. Festlegung der Geschäftskreise / Aufbauorganisation Zu beachtende Punkte (II)

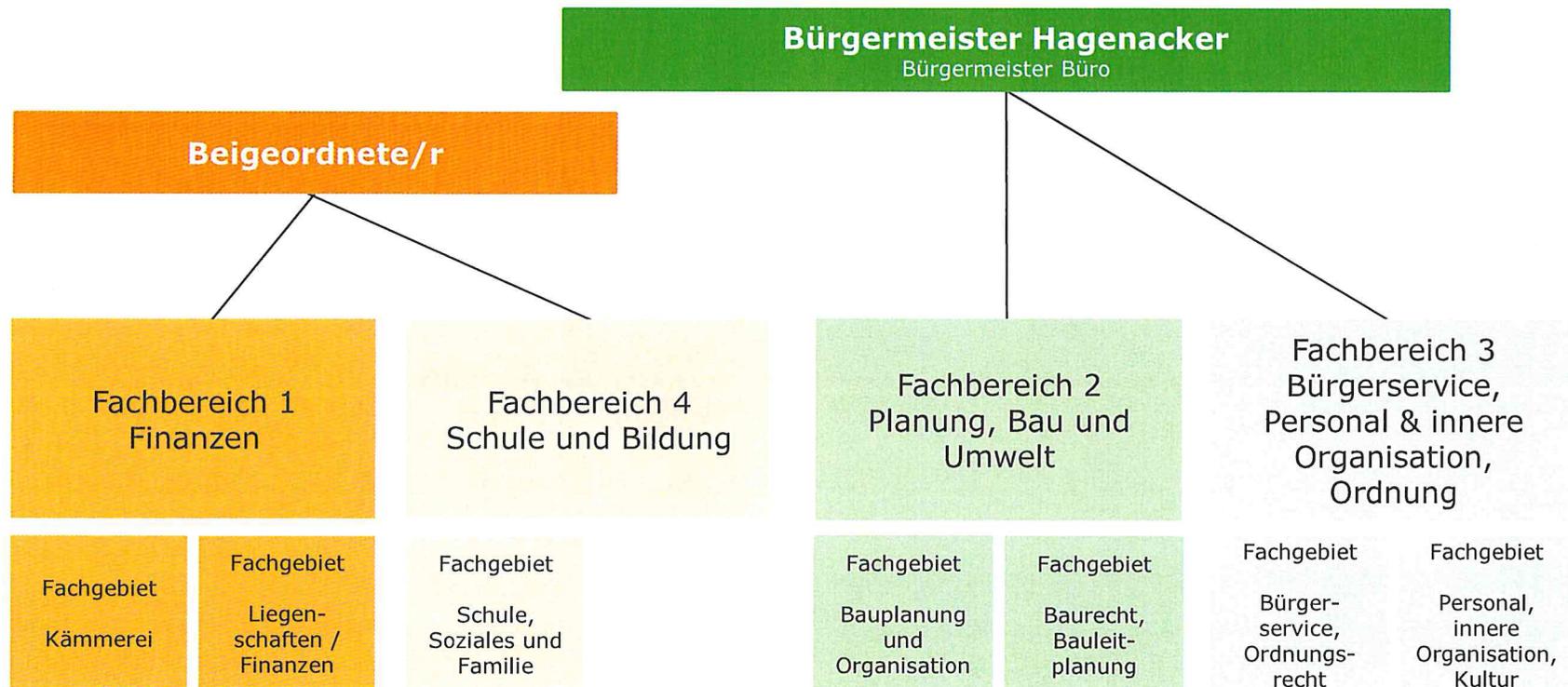
- Mit allen Führungskräften der Verwaltung und dem Personalratsvorsitzenden wurde am 11.01.2024 im Rahmen einer Arbeitstagung die Thematik intensiv diskutiert und gemeinschaftlich ein möglicher Lösungsansatz skizziert. Dabei wurden im Rahmen von SWOT-Analysen Abwägungen getroffen und **personenneutral** Knackpunkte thematisiert.
- Diese rein sachliche Strukturierung ist jedoch mit Stellen und Personen zu hinterlegen.
- Jede Umstrukturierung greift erheblich in bestehende Aufgaben und Prozesse ein. Es ist somit mit Widerständen und Verwerfungen zu rechnen.
- Es wurde am 11.01.2024 darauf hingewiesen, dass sich die bestehende Zuordnung der Fachbereiche nach der Umorganisation aufgrund der Doppik gut gefunden hat und weitgehend reibungslos funktioniert. Dies ist durch eine neue Umstrukturierung in Gefahr und es gilt hier mit Augenmaß und unter Berücksichtigung der Stellen / Stelleninhabenden vorzugehen.

3. Festlegung der Geschäftskreise / Aufbauorganisation

Derzeitiger Vorschlag zur neuen Aufbauorganisation mit Beigeordnetenstelle

- Der derzeitige Vorschlag könnte wie folgt aussehen:

Sonstige Beauftragte und Personalrat



3. Festlegung der Geschäftskreise / Aufbauorganisation Organigramm der Gesamtverwaltung

- Im Nachgang zur Ausweisung von Geschäftskreisen für den Bürgermeister und den/die Beigeordnete/n ist das **Organigramm der Gesamtverwaltung** (Aufbauorganisation mit nachgeordneten Aufgaben und ggf. Stellenzuweisungen) zu erstellen.
- Bei der Arbeitstagung der Führungskräfte wurde ersichtlich, dass bestehende und gut funktionierende Prozesse möglichst nicht angetastet werden sollten. Dennoch bringt eine aufbauorganisatorische Änderung immer auch Verschiebungen in der Ablauforganisation mit sich.
- Ferner begibt sich die Verwaltung gerade auf den Weg der Erstellung einer Prozesslandkarte und somit der Beschreibung und Modellierung der **Kernprozesse**.
- Dieser Prozess sollte verknüpft werden. Dies ist auch der Wunsch der Verwaltung. Hierdurch können einzelne Aufgabenstellungen und Prozesse dem Geschäftskreis, Fachbereich und Fachgebiet zugewiesen werden, der für eine effiziente und effektive Erledigung die besten Voraussetzungen mit sich bringt.
- Daher muss die Gelegenheit genutzt werden und das Organigramm im Kontext der Zuweisung der Geschäftskreise nachgezogen und geschärft werden.
- Dabei sind die Stellenbildungen notwendig, da hinter jeder Aufgabenstellung Personen stehen, welche die Arbeiten und Prozesse erledigen.
- Dieser Veränderungsprozess kann nur erfolgreich sein, wenn alle Beteiligten – Stelleninhabenden, Bürgermeister und Gemeinderäte – mitgenommen werden und aktiv am Prozess beteiligt werden.